



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2021

HANNOVER, 16. SEPTEMBER 2021

NR. 35

INHALT

SEITE

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER
UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

Landeshauptstadt Hannover

Öffentliche Bekanntmachung, Jugendhilfeausschuss

308

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

Landeshauptstadt Hannover

Öffentliche Bekanntmachung

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und ihre Stellvertretungen für die Dauer der nächsten Wahlperiode ab 01. November 2021 bis 31. Oktober 2026 neu zu wählen.

Nach § 71 Absatz 1 Nr. 2 Sozialgesetzbuch (SGB) - Aches Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - vom 26.06.1990, neugefasst am 11.09.2012, zuletzt geändert durch Artikel 42 des Gesetzes vom 20.8.2021, in Verbindung mit § 70 Abs.1 und Abs.2 SGB VIII haben die im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe das Vorschlagsrecht für insgesamt zwei Fünftel der 15 stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses der Landeshauptstadt Hannover.

Laut § 3 Abs.1 S.2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (AG SGB VIII) vom 05.02.1993, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.07.2021, sollen mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses von Trägern der Jugendarbeit vorgeschlagen worden sein. Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind neben den weiteren anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe angemessen zu berücksichtigen.

Die Hälfte der stimmberechtigten und der stellvertretenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sollen Frauen sein. Wählbar als stimmberechtigtes Mitglied ist, wer am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat und wessen Hauptwohnsitz sich in der Landeshauptstadt Hannover befindet (§ 3 Abs.2 u. Abs.3 AG SGB VIII).

Die nach § 71 Absatz 1 Nr. 2 SGB VIII vorschlagsberechtigten Träger können ihren Vorschlag zur Besetzung des Jugendhilfeausschusses zusammen mit dem Nachweis der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe bis Freitag, 15.10.2021, 12:00 Uhr, bei der Landeshauptstadt Hannover, Fachbereich Personal und Organisation, Bereich Rats- und Bezirksratsangelegenheiten, OE 18.6, Postfach 125, 30001 Hannover, einreichen. Eingereichte Vorschläge von Trägern, die nicht auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Hannover tätig sind, und/oder Vorschläge ohne Nachweis über die Anerkennung nach § 75 SGB VIII, können bei der Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses nicht berücksichtigt werden.

Hannover, 15.09.2021

Landeshauptstadt Hannover
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Rita Maria Rzycki
Stadträtin

**B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN
DER STÄDTE UND GEMEINDEN**

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgeber, Druck und Verlag

Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover

Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64

E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de

Internet: www.hannover.de

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €

Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €

Gebühren für 1 Seite 123,00 €

Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr
